



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 30/24

24.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 16. Januar 2026, 09:00 Uhr**,
im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal 1 (Hauptgebäude),

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Oldenburg Blatt 64161 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Eversten	1	1/1	Gebäude- und Freifläche, Nordmoslesfehn	2308
2	Eversten	1	1/84	Gebäude- und Freifläche, Nordmoslesfehner Str. 252	9

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 174.010,00 € (lfd. Nr. 1) und 990,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 175.000,00 €

Objektbeschreibung:

(lfd. Nr. 1)

bebautes Grundstück (Wohnhaus mit ehemaligen Stallanbau und Nebengebäuden) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadtteil Nordmoslesfehn, Nordmoslesfehner Straße 252; gemäß Gutachten: Baujahr 1928, Wohnfläche: ca. 128 m², Aufteilung: Erdgeschoss (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Kammer, Treppenflur, Bad, Toilettenraum, Heizungsraum, Kammer, Flur im ehem.

Stallanbau), Obergeschoss (3 Zimmer, Kammer, Küche, Treppenflur), Dachgeschoss (Zimmer, Toilettenraum, Flur, weitere nicht ausgebaute Räumlichkeiten); Garage und Lagerraum, Baujahr: 1964, Nutzfläche: 31 m², Aufteilung: 1 Einstellplatz und Lagerraum

(lfd. Nr. 2)

unbebautes Grundstück (Gebäude-und Freifläche) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadtteil Nordmoslesfehn, Nordmoslesfehner Straße 252.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
